

ZH_OBERGERICHT SU110045 vom 28. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU110045

FR: ZH_OBERGERICHT SU110045 du 28 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SU110045 del 28 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Am 11. März 2011 wurde der Verzeigte mittels Strafbefehl des Statthalteramtes Pfäffikon wegen Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts mit einer Busse von Fr. 370.– bestraft (Urk. 2). Dagegen liess der Verzeigte mit Schreiben vom 14. März 2011 Einsprache erheben (Urk. 5). Nach durchgeführter Untersuchung hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest (Urk. 17 und 18). Der zuständige Einzelrichter in Strafsachen des Bezirksgerichts Pfäffikon bestätigte den Entscheid des Statthalteramtes mit Urteil vom 22. Juni 2011 (Urk. 39 = Urk. 41).

- 4 -

E. 2

Dem Verzeigten wird vorgeworfen, am 3. Februar 2011, um 7:55 Uhr, mit dem Personenwagen ZH ... die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerorts um 18 km/h (Toleranz bereits abgezogen) überschritten zu haben (Urk. 2). Wie schon durch die Vorinstanz festgehalten wurde, bestreitet der Verzeigte nicht, Fahrer des besagten Wagens gewesen zu sein (Urk. 41 S. 6; Urk. 1 hinterste Seite).

- 5 -

E. 3

Der Verzeigte fordert generell, das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben und bezieht sich dabei weder auf die Rügegründe von Art. 398 Abs. 4 StPO, noch begründet er seine Berufung substantiiert. Er beantragt, es sei "seinen Argumenten zu folgen" (Urk. 51). Der Verzeigte ist Laie, somit ist das vorinstanzliche Urteil im Sinne der für Übertretungen einschränkenden Bestimmung unter Berücksichtigung der bisher durch ihn vorgebrachten wesentlichen Argumente zu prüfen.

E. 3.1

Der Verzeigte beantragte immer wieder im Verfahren, es seien ihm die Originalabzüge des Radarfotos zukommen zu lassen (Urk. 14; Urk. 29; Urk. 32), so auch im Berufungsverfahren (Urk. 51). Das Radarfoto liegt als schwarz-weisser Ausdruck bei den Akten und ist von ausreichender Qualität. Sowohl die gemessene Geschwindigkeit als auch der Fahrer und das Autokennzeichen sind darauf erkennbar (Urk. 4). Es stand dem Verzeigten stets offen, die Akten bei den jeweiligen Instanzen einzusehen. Eine Kopie der Radarfotos wurde dem Verzeigten mit Schreiben vom 15. Juni 2011 sogar zugesandt (Urk. 31). Der Verzeigte macht nicht geltend, was er mit dem geforderten Originalabzug des Fotos erreichen möchte. In diesem Kontext ist wohl die Behauptung zu sehen, die Radarmessung sei unstatthaft zustande gekommen, es habe ihm ein ziviles Polizeifahrzeug den Weg abgeschnitten (Urk. 29) bzw. ein ziviler Polizei-Volvo-Kombi spiele eine

"merkwürdige Rolle" (Urk. 34 S. 2). Mit dieser Argumentation hat sich die Vorinstanz bereits eingehend befasst (Urk. 41 S. 10 f.). Dass der Verzeigte die Geschwindigkeitsübertretung beim Überholen eines anderen Fahrzeugs beging, steht aufgrund des Radarfotos fest. Der linke Scheinwerfer des überholten Fahrzeugs ist am linken Bildrand klar erkennbar. Inwiefern durch das Originalfoto bewiesen werden soll, dass ihm ein anderes (Polizei-)Fahrzeug den Weg abgeschnitten hat, ist nicht ersichtlich. Zudem würde ein Abschneiden des Weges durch ein anderes Fahrzeug seine Geschwindigkeitsübertretung weder erklären noch rechtfertigen. Vielmehr wäre eine (drastische) Reduktion der Geschwindigkeit die logische Folge gewesen. Der Beweisantrag, es seien die Originalabzüge der Radarfotos beizuziehen, ist somit abzulehnen.

- 6 -

E. 3.2

Auch mit der Argumentation des Verzeigten, es seien zwei Autos auf fast gleicher Höhe auf dem Foto ersichtlich, weshalb unklar sei, welches geblitzt wurde, hat sich die Vorinstanz eingehend befasst (Urk. 41 S. 10 f.). Ihre Erwägungen sind überlegt und überzeugen vollumfänglich. Diesen ist nichts beizufügen.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat auch die Einwendung, die aufnehmende Kamera sei nicht mindestens 100 Meter vor dem "50 generell-Schild" entfernt gestanden (Urk. 34 S. 2), in ihrem Urteil aufgegriffen und abgehandelt. Auf ihre Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 41 S. 11). Die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beginnt und endet bei den jeweiligen Signalen (Art. 4a Abs. 2 VRV). Eine Pflicht, bei einer Geschwindigkeitsmessung einen Mindestabstand zum Signal einzuhalten, besteht dabei nicht. Aus dem durch den Verzeigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichten Foto geht im Übrigen klar hervor, dass die Messung nicht nur wenige Meter nach dem Signal stattgefunden hat (Urk. 34 letzte Seite, Foto 2). Zwischen dem Signal und dem auch auf dem Radarfoto ersichtlichen Stein (Urk. 4) ist ein deutlicher Abstand erkennbar.

E. 4

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Argumente, welche der Verzeigte im Verfahren vorgebracht hat, allesamt durch die Vorinstanz behandelt wurden, jedoch ins Leere gehen. Die Vorinstanz hat weder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt, noch ist ihr Urteil rechtsfehlerhaft. Der Schuldspruch der Vorinstanz ist somit zu bestätigen und der Verzeigte der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV schuldig zu sprechen. III. Strafzumessung 1. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe wurde nicht beanstandet, auf ihre Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 41 S. 14). Dabei ist hervorzuheben, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung von 18 km/h innerorts deutlich und das Gefährdungspotential angesichts der Tageszeit erheblich war. Korrigierend ist anzumerken, dass die Vorstrafenlosigkeit des Verzeigten nicht strafmindernd zu werten ist. Diese kann erwartet werden und wirkt sich demnach neutral auf die

- 7 - Strafzumessung aus (BGE 136 IV 1). Im Ergebnis erweist sich die ausgesprochene Busse von Fr. 370.– als angemessene Sanktion. 2. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe auszufällen (Art. 106 Abs. 2 StGB). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist diese auf 4 Tage festzusetzen. IV.

Kosten Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Da der Verzeigte im Berufungsverfahren vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.